

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 226

Diez, Dienstag den 28. September 1915

55. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

W. M. 58/9. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen

(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie,
Hanf, Jute, Seide) und daraus herge-
stellten Web-, Wirk- und Strickgarne.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf
Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand
vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — wo-
runter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt
— soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetz-
blatt S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit
der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate ver-
fallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-
gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wer-
den die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6.
15. K.-R.-A., betr. Bestandserhebung unversponnener Schaf-
wollen, W. I. 621/7. 15. K.-R.-A., betr. Bestandserhe-
bung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. K.-
R.-A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baum-
wollerzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig
wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der
von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Melde-
pflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in
Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher
bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und
alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen
hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und
zwar in der in den ämtlichen Melde Scheinen vorgesehenen
Einteilung:

Melde Schein 1

1. A) Unversponnene Schafwollen.
(Ungeäderte Wollen, gewaschene, karbonisierte, ge-
färbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge
mit Ausnahme von Kunstwollen).
- B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne
aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Bei-
mischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinn-
stoffe, einfach oder gezwirnt.

Melde Schein 2

2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle. (Winters und
Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Melde-
pflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwol-
lenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr.
W. II. 285/5. 15. K.-R.-A., betr. Bestandserhebung
und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und
neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

Meldeschein 3

3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknütt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4

4. A) Rohe unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 Kg.,
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 Kg.,
3. Bastfasern,
a) 100 Kg. ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
b) 500 Kg. Faserstroh.
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 Kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vor-

handenen Bestände. Erstmals ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1

für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

Meldeschein 2

für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

Meldeschein 3

für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,

Meldeschein 4

für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldeheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldeheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldeheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldeheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldeheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Borderedseite der zur Ueberreichung von Meldeheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeheine für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide ge-

dem Abwandschlag sowie zum Kopfe des Hutes einen Streifen tragen, ob die Wolle, Baumwolle, Wollfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Coblenz, den 28. September 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. A.

Nachtrags-Berordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851: der Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R.-R.-A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lüchowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Bestehende Vorschriften treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erklärung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Coblenz, den 28. September 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

II b. 10 131 M. f. S. u. G.

J.-Nr. I.A. Ie 9022 M. f. L., D. u. F.

V. 13 114 M. d. J.

Berlin W. 9, den 27. August 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

Die Bestimmung in Absatz 3 des Runderlasses vom 24. Dezember 1914 (SMBL. 1915 S. 7) über die Zugehörigkeit eines von zwei Hauptorten gleich weit entfernt gelegenen Nebenortes zu dem Bezirk eines Hauptortes erhält folgende Fassung:

„Wo die Entfernung eines Ortes nach zwei Hauptorten gleich ist, gehört der Ort zu dem Bezirke des Hauptortes mit dem höheren Höchstpreis.“

Diese Abänderung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft. Wir ersuchen hiernach das weitere zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Dr. Conze.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die amtlichen Handelsvertretungen, die Landwirtschaftskammern.

I. 7566.

Diez, den 21. September 1915.

Bekanntmachung.

Folgender französische Kriegsgefangene ist entwichen, um dessen Fahndung ersucht wird.

Kriegsgefangenenlager Meschede. Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Korporal. Name und Nr.: Emile Mathis, Nr. 18 729. Zeit und Ort des Entweichens: 15. September 1915, abend 8 1/2 Uhr aus Hellefeld. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Soldatenmantel und gestrichene Zivilkleider. Sprache: Französisch. Alter: 35. Jahre. Größe: 165 Btm. Statur: mittel. Kopf: rund. Nase: etwas gebogen. Augen: grau. Haare: dunkelblond. Bart, Schnurbart: blond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: spricht deutsch, ist von ihm verheimlicht worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Zimmermann.

L.-B. Nr. 4, 1295. Gießen, 17. September 1915.

Bekanntmachung.

Freitag nachmittag — 17. 9. 15 — 6 Uhr ist aus dem Kriegsgefangenenlager Gießen ein Kriegsgefangener Franzose entwichen.

Name: Souris, Raymond. Spricht: französisch, engl. und spanisch. 31 Jahre, 1,72 Mtr. groß, längliche Kopf-

Gute Schuhfette sind heute sehr selten, denn es fehlt an guten Rohstoffen. Gutes Schuhfett muß Tran enthalten, denn es ist das beste bis jetzt bekannte Lederkonservierungsmittel. Deshalb werden auch von unseren Soldaten im Felde für ihre Stiefel stets gute Tranlederfette verlangt. Gute Schuhfette stellt die Firma Carl Gentner in Göppingen her. Dr. Gentner's Tranolin und Universaltranlederfett enthalten Tran und machen das Leder weich, wasserdicht und dauerhaft.